



Schutzkonzept für Gottesdienste (Gültig ab 13.09.2021)

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass ab 13. September 2021 auch für religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen in Innenräumen, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, eine Zertifikatspflicht gilt (ausser für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).

Bei Gottesdiensten ab 50 Personen muss die Zertifikatspflicht zur Anwendung kommen. Bei den 50 Personen sind auch Kinder sowie aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Musizierende) mitzuzählen. Bei Veranstaltungen, bei denen 50 oder weniger Personen teilnehmen, gilt keine Zertifikatspflicht.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss, das den Rahmenvorgaben des BAG entspricht.

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von Gottesdiensten und orientiert sich an den Vorgaben des BAG.

2. Schutzkonzept für Gottesdienste mit einem Covid-Zertifikat

Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden. Das Zertifikat gilt für alle vor Ort tätigen Personen, insbesondere helfende oder sonstige mitwirkende Personen. Dann entfällt das Maskentragen, die Abstandspflicht und jede Platzbeschränkung. Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren, die kein Zertifikat haben, müssen Masken tragen und Abstand halten. Dies gilt ebenfalls für angestellte Personen, die kein Zertifikat haben.

3. Schutzkonzept für Gottesdienste ohne Covid-Zertifikat

- Die max. Anzahl zugelassener Personen inkl. aktiv Mitwirkenden wie z.B. Pfarrpersonen und Musizierende beträgt 50.
- Die Kontaktdaten der Anwesenden müssen erhoben werden.
- Maskentragen für alle ab dem 12. Lebensjahr.
- Es dürfen max. 2/3 der sonst verfügbaren Sitzplätze besetzt werden.
- Es stehen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereit. Das Tragen von Handschuhen ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person) und dass nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden darf. Ausgenommen davon sind Paare/Familien.
- Vor dem Gottesdienst soll es keine Ansammlungen ohne Sicherheitsabstand geben, weder vor noch nach dem Anlass.
- Aufführungen mit Chören vor Publikum sind erlaubt. Die Chormitglieder müssen ebenfalls mit Maske singen oder eine entsprechende Schutzvorkehrung einrichten.

- Gemeindegesang ist möglich. Zum Gesang ist die Schutzmaske zu tragen.
- Die Abgabe von Essen oder Trinken im Rahmen des Gottesdienstes ist nicht erlaubt. Ausnahme Abendmahl siehe Punkt 7.
- Auf Körperkontakt (u.a. Begrüssung und Abschied) und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten. Dies gilt auch für das Kollektenkörbchen.
- Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.
- Die Kontaktdaten (welche durch das Anmeldesystem erfasst wurden) werden nicht aufbewahrt.
- Die Räume sind vor und nach und wenn möglich während der Benutzung gut zu lüften. Bei normaler Nutzung stellen die GD-Räume im Tablat kein Problem dar.
- Entsprechende Hinweise werden gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- Die Mesmerperson vor Ort ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.
- Vor / nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten gereinigt.

4. Chöre

Chöre mit max. 30 Personen können in separaten Räumlichkeiten und in beständigen Gruppen proben. Contact Tracing, wirkungsvolle Lüftung und Hygienemassnahmen sind Bestandteil des Schutzkonzeptes. Bei Choraufführungen in Innenräumen gilt Zertifikatspflicht.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Vulnerable Personen, welche nicht geimpft sind, sollen nicht ausgeschlossen werden, sich jedoch so gut als möglich vor einer Ansteckung schützen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

7. Kasualien

7.1. Taufe

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

7.2. Abendmahl

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern
- Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander (Bodenmarkierung vorsehen)
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen

14. September 2021